

# Öffentliche Bekanntmachung

## **Bebauungsplan Nr. 8 „Dicke Teich“ – 2. Änderung der Gemeinde Barenburg**

Der Rat der Gemeinde Barenburg hat in seiner Sitzung am 31.08.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Dicke Teich“ gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Das Verfahren wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

### Lage des Geltungsbereiches:

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Dicke Teich“ liegt im zentralen Bereich und in unmittelbarer Nähe zum Gewässer "Große Aue" der Gemeinde Barenburg in der Samtgemeinde Kirchdorf. Der Geltungsbereich mit einer Gesamtgröße von 7.916 m<sup>2</sup> wird im Norden durch das Flurstück 57, im Osten durch die Straße „Im Flecken“, im Westen durch einen Graben sowie im Süden durch die Flurstücke 55/4 und 54/4 begrenzt. Das Plangebiet ist im zentralen Bereich bereits bebaut.

Die genaue Lage des Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt (unmaßstäblich) zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 17, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Alle DIN-Normen und Allgemeinde Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch **08.00 bis 12.00 Uhr** und **14.00 bis 16.00 Uhr**  
Donnerstag **08.00 bis 12.00 Uhr** und **14.00 bis 18.00 Uhr**  
Freitag **08.00 bis 12.00 Uhr**

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf unter [www.kirchdorf.de](http://www.kirchdorf.de) sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 22.09.2021

Gemeinde Barenburg  
Der Bürgermeister

Dencker